

Stadt Wil
Stadtkanzlei
Marktgasse 58
CH-9500 Wil

Wil, den 6. Juni 2014

Vernehmlassungsantwort: Immissionsschutzreglement

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen im Folgenden unsere Änderungsvorschläge zum Immissionsschutzreglement:

Änderungsantrag zu Art. 2:

Als werktags gelten die Tage von Montag bis und mit Samstag. [unverändert]

Als Nachtzeit im Sinne dieses Reglements gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Als Ruhezeiten im Sinne dieses Reglements gelten die Zeiten von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr, von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr sowie von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Begründung zu Abs. 2 und 3: Wir empfehlen, die Nachtzeit und die Ruhezeiten allgemein zu definieren, wie dies in vergleichbaren Reglementen anderer Gemeinden¹ der Fall ist. Die speziellen Vorschriften in den nachfolgenden Artikeln können sich dann, soweit möglich und sinnvoll, auf diese Definitionen abstützen, d.h. es müssen nicht in allen Artikeln separat Uhrzeiten festgelegt werden. Damit lässt sich die Konsistenz, Merkmbarkeit und Durchsetzbarkeit der aufgestellten Regelungen verbessern. Die Nachtzeit dauert andernorts bis 07.00 Uhr, dafür kennen diese Gemeinden keine Ruhezeit am Morgen. Der obige Vorschlag scheint uns demgegenüber realitätsnaher und trägt der empfohlenen durchschnittlichen Schlafdauer für Erwachsene von 7-8 Stunden² Rechnung.

¹ bspw. Immissionsschutzreglement Rapperswil-Jona vom 12. August 2008, Immissionsschutzreglement St. Gallen vom 21. September 2004

² <http://www.sleepmed.ch/template.asp?sid=176&sub=174>

Änderungsantrag zu Art. 3:

Die Benützung von Glassammelstellen ist werktags ausserhalb der Ruhezeiten gestattet.

Begründung: Vgl. Antrag zu Art. 2. Da unseres Wissens alle Glassammelstellen der Stadt Wil in bewohnten Gebieten liegen, scheint uns eine generelle Einschränkung gerechtfertigt. Andernfalls wäre eine Regelung analog zu den Änderungsanträgen betreffend Art. 5 bis 7 zu prüfen.

Änderungsantrag zu Art. 4:

Für die Gastwirtschaften gelten das Gastwirtschaftsgesetz und das Gastwirtschaftsreglement. Aussenanlagen, insbesondere Gartenwirtschaften, sind während der Nachtzeit so zu betreiben, dass Anwohnende nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden.

Begründung: Vgl. Antrag zu Art. 2.

Änderungsantrag zu Art. 5:

Gartenarbeiten sind, sofern sie Lärmimmissionen verursachen, nur werktags ausserhalb der Ruhezeiten gestattet.

Begründung: Vgl. auch Antrag zu Art. 2. Generell sollten Einschränkungen nicht aufgrund der Emissionen, sondern aufgrund der Immissionen erfolgen. Gegen lärmige Gartenarbeiten selbst in der Nacht ist aus Sicht des Immissionsschutzes nichts einzuwenden, solange niemand gestört wird. Allenfalls könnte aus anderen (bspw. religiösen oder arbeitsphysiologischen) Gründen für eine weitergehende Einschränkung argumentiert werden, doch wäre diese in einem Immissionsschutzreglement am falschen Platz.

Änderungsantrag zu Art. 6:

Baustellenarbeiten sind, sofern sie Lärmimmissionen verursachen, nur werktags ausserhalb der Ruhezeiten gestattet.

Ausnahmen sind möglich, wenn sie mit dem Baugesuch bewilligt wurden oder, in unvorhersehbaren Fällen, wenn sie zur Vermeidung von Schäden notwendig sind.

Begründung zu Abs. 1: Vgl. Antrag zur Art. 2 und Antrag zur Art. 5.

Begründung zu Abs. 2: Aufgrund der vorgeschlagenen, relativ grosszügigen Definition der Ruhezeiten sollten Ausnahmen von Abs. 1 ermöglicht werden, denn häufig beginnt die Arbeit auf Baustellen morgens um 07.00 Uhr und nachmittags um 13.00 Uhr. Zudem können bei gewissen Bauarbeiten technische Gründe der Einhaltung der Ruhezeiten entgegenstehen. Wenn solche Ausnahmen im Baugesuch beantragt werden müssen, ist gewährleistet, dass denjenigen Personen, die von der Nichteinhaltung der Ruhezeiten betroffen sind, ein Rechtsmittel offensteht.

In Notfällen (z.B. Leitungsbruch) müssen im Sinne der Verhältnismässigkeit auch nicht bewilligte Ausnahmen zulässig sein.

Änderungsantrag zu Art. 7:

Landwirtschaftliche Tätigkeiten ausserhalb des Hofbereichs sind, sofern sie Lärmimmissionen verursachen, nur werktags ausserhalb der Ruhezeiten gestattet.

Begründung: Vgl. auch Antrag zu Art. 2. Es muss differenziert werden, ob die Tätigkeiten Lärmimmissionen verursachen oder nicht. Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Regelung würde eine generelle Einschränkung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten ungeachtet der damit verbundenen Immissionen bedeuten, was im Rahmen eines Immissionsschutzreglementes nicht gerechtfertigt ist. Im Sinne der Rechtgleichheit sollten die landwirtschaftlichen Tätigkeiten analog zu den Bau- und Gartenarbeiten reglementiert werden.

Änderungsantrag zu Art. 8:

Spielplätze und Spielwiesen dürfen ausserhalb der Nachtzeit benutzt werden.

Die Betriebszeiten für einzelne Spielplätze und Spielwiesen können eingeschränkt werden, wenn es die Rücksicht auf die Nachbarschaft erfordert.

Begründung: Vgl. auch Antrag zu Art. 2. Angesichts des zunehmenden Bewegungsmangels speziell bei Kindern und Jugendlichen³ sollte das Spielen im Freien möglichst wenig eingeschränkt werden. Da die Betreiber in der Regel keine Kontrolle über die Benutzung ihrer Anlage haben, sollte sich die Regelung an die Nutzenden und nicht an die Betreiber richten (Formulierung „dürfen benutzt werden“ statt „dürfen betrieben werden“). Die Regelung in Abs. 2 ist für eine angemessene Berücksichtigung spezieller Ruhebedürfnisse ausreichend.

Änderungsantrag zu Art. 12:

Der Gebrauch von motorisierten Modellflugzeugen, -booten und Spielzeugen, sofern sie Lärmimmissionen verursachen, ist werktags ausserhalb der Ruhezeiten gestattet.

Motorisierte Modellflugzeuge dürfen nur mit Schalldämpfern betrieben werden.

Auf öffentlichen Gewässern ist die Benutzung von motorisierten Modellbooten untersagt. Es können weitere örtliche Beschränkungen festgelegt werden.

Begründung zu Abs. 1: Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Regelung beinhaltet den unbestimmten Begriff der „übermässigen Störung“, welche in der Auslegung Probleme

³ <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1564/Bericht.pdf>

bereitet. Die von uns vorgeschlagene Formulierung ist demgegenüber klarer. Richtig ist aus unserer Sicht, dass die Immissionen (nicht die Emissionen) massgeblich sein müssen.

Begründung zu Abs. 3: Es ist für uns nicht ersichtlich, wann und weshalb weitere, generelle zeitliche Beschränkungen nötig sein könnten. Die zeitliche Beschränkung in Abs. 1 scheint uns genügend. Hingegen könnten spezifische örtliche Beschränkungen mit Blick auf spezielle Schutzbedürfnisse notwendig sein, z.B. in der Umgebung von Betagten- und Pflegeeinrichtungen. Das Verbot von Motorbooten auf öffentlichen Gewässern betrifft neben Fliessgewässern hauptsächlich den Stadtweier sowie allfällige Gewässer im künftigen Stadtpark Obere Weier. Auf sämtlichen in Frage kommenden öffentlichen Gewässern scheint uns ein Verbot aus Natur- und Tierschutzgründen angebracht. Ein generelles Verbot im Immissionschutzreglement anstelle einzeln verordneter Verbote ist daher zweckmässig.

Änderungsantrag zu Art. 14 und Art. 15:

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 gemäss Sprengstoffverordnung sowie die Verwendung von Knallkörpern bedürfen einer Bewilligung, welche unter den folgenden Voraussetzungen erteilt wird:

a) Die Sicherheit ist gewährleistet.

b) Am geplanten Durchführungsort sind keine übermässigen Einwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt zu erwarten.

c) Die Zeitdauer, während der auf dem Gemeindegebiet solche Feuerwerks- und Knallkörper gezündet werden, beträgt maximal 30 Minuten pro Tag. Am Bundesfeiertag, am Neujahrstag und am Fasnachts-Sonntag beträgt die maximale Dauer 120 Minuten. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht für den Einsatz von Knallkörpern in der Landwirtschaft, welche dem Verscheuchen von Tieren dienen.

Begründung zu Abs. 1: Es scheint uns sinnvoll, Feuerwerk und Knallkörper gemeinsam in einem Artikel zu regeln, wie dies in der geltenden Lärmschutzverordnung der Fall ist. Die Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsrelevanz von Feuerwerkskörpern hängt stark vom Typ ab. Deshalb ist eine pauschale Reglementierung weder sachgerecht noch verhältnismässig. Vielmehr ist eine Differenzierung anhand der Gefährdungskategorien gemäss Anhang 1 der eidgenössischen Sprengstoffverordnung (SprstV) vorzunehmen. Feuerwerkskörper der Kategorie 1 sind praktisch gefahr- und lautlos und werden von Kindern v.a. während der Fasnachtszeit rege benutzt. Von einer Reglementierung sollte hier abgesehen werden, denn sie wäre ohnehin kaum durchsetzbar. Hingegen scheint uns bei Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 eine restriktive Handhabung angezeigt. Der mittlere Feuerwerkskörperverbrauch in der Schweiz ist in den letzten 10 Jahren gegenüber dem Dezennium zuvor um 55 % gestiegen.⁴ Dies bestätigt den subjektiven Eindruck, dass heute massiv mehr Feuerwerk abgebrannt wird als früher. Der Gebrauch von

⁴ Auskunft des BAFU per E-Mail vom 5. Juni 2014

Feuerwerk beschränkt dabei sich nicht mehr auf den 1. August und Silvester, sondern hat sich auf den Zeitraum vor und nach diesen Feiertagen ausgeweitet. Selbst tolerante Personen fühlen sich dadurch zunehmend gestört. Für viele Haustiere bedeutet die mehrtägige Knallerei massiven Stress, zumal sie ein sensibleres Gehör besitzen als der Mensch. Nicht wenige Tierbesitzer sehen sich gezwungen, den 1. August mit ihren Haustieren im Ausland zu verbringen oder diese mit Sedativa zu behandeln⁵. Hinzu kommen die Auswirkungen der Feuerwerksaktivitäten auf Wildtiere, über welche nur spekuliert werden kann⁶. Gemäss schweizerischer Rechtsauffassung reichen kulturelle Gründe oder das bloss menschliche Vergnügen nicht aus, um das Leiden von Tieren zu rechtfertigen⁷. Das Tierschutzgesetz bestimmt, dass niemand ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen darf⁸. Es ist fraglich, ob das heutige Ausmass der Feuerwerksaktivitäten den rechtlich geschützten Interessen der Tiere genügend Rechnung trägt. Auch die durch Feuerwerksunfälle in der Schweiz verursachten Personen- und Sachschäden im Umfang von jährlich rund CHF 2.3 Mio. sprechen für eine restriktive Regulierung. In dieser Schadenssumme sind wohlgerne nur die Personenschäden bei UVG-Versicherten (Arbeitnehmenden), nicht jedoch die Schäden bei Kindern und Jugendlichen enthalten. Bei 28% der Geschädigten ist das Gehör betroffen. Messungen an öffentlichen Feuerwerken zeigen sogar in den Zuschauerbereichen teilweise gehörgefährdende Schalldruckpegel. Rund 1.1% der Brände in der Schweiz werden durch Feuerwerk verursacht. Beim Abbrand von Feuerwerken können sich während kurzer Zeit so hohe Werte von lungengängigem Feinstaub (PM10) einstellen, dass die 24h-Mittelwerte über dem in der Luftreinhalteverordnung festgelegten Grenzwert von 50 µg/m³ zu liegen kommen. Solche PM10-Werte sind insbesondere für Personen mit Herz-Kreislauf- oder mit chronischen Atemwegserkrankungen problematisch. Des Weiteren setzen Feuerwerkskörper gesundheits- und umweltschädliche chlororganische Verbindungen frei. Schliesslich ist die Umweltverschmutzung durch nicht verbrannte Feuerwerkshüllen zu beachten⁹. Gemäss geltender Lärmschutzverordnung gilt für Feuerwerk in der Stadt Wil (altes Gemeindegebiet) ausnahmslos eine Bewilligungspflicht. Die Regelung im Vernehmlassungsentwurf, wonach für Feuerwerk am 1. August und an Silvester keine Beschränkungen gelten sollen, stellt demgegenüber eine Lockerung dar. Angesichts der quantitativen Zunahme von Feuerwerksaktivitäten seit dem Erlass der Lärmschutzverordnung von 1974 und der seit damals gewonnenen Erkenntnisse über die negativen Auswirkungen ist eine Deregulierung jedoch nicht zu rechtfertigen. Die problematischen Auswirkungen des Feuerwerkeinsatzes sind auch und gerade an diesen Feiertagen eine Realität. Es ist eine sorgfältige Abwägung der betroffenen Rechtsgüter vorzunehmen: Die Interessen des Gesundheits-, Tier- und Umweltschutzes sowie der öffentlichen Ruhe und Sicherheit stehen dabei dem persönlichen Vergnügen und allenfalls dem künstlerischen Anspruch der Feuerwerksveranstalter gegenüber. Die erstgenannten Interessen sind eindeutig höher zu gewichten und rechtfertigen zwar kein totales Feuerwerkverbot, jedoch eine weitgehende Einschränkung anhand der in lit. a) bis c) genannten Kriterien. Speziell zu erwähnen ist die Möglichkeit, am 1. August und an Silvester eine Generalbewilligung für ein geeignetes Areal zu erteilen, wo Private Feuerwerk zünden dürfen.

⁵ Persönliche Gespräche des Unterzeichnenden

⁶ <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/16353.pdf>

⁷ Vgl. bspw. Art. 21 Abs. 1 TSchG (Schächtverbot), Art. 26 Abs. 1 lit c. TSchG (Verbot von Tierkämpfen)

⁸ Art. 4 Abs. 2 TSchG

⁹ Auskünfte des BAFU per E-Mail vom 5. Juni 2014

Grundsatz zu lit. a) bis c): Die Statuierung einer Bewilligungspflicht macht nur dann Sinn, wenn Kriterien definiert werden, auf welche sich die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung abstützen kann. Der Zweck der Bewilligungspflicht ist es nicht, den Betroffenen und der Verwaltung administrativen Aufwand zu beschern, sondern den Schutz von Rechtsgütern zu gewährleisten.

Begründung zu lit. a): Leider ist es heute nicht mehr selbstverständlich, dass Personen, die Feuerwerkskörper einsetzen, dem Sicherheitsaspekt genügend Rechnung tragen und auf Dritte Rücksicht nehmen. Beispielsweise wurde in den vergangenen Jahren wiederholt Feuerwerk in der Altstadt gezündet¹⁰. Die Gewährleistung der Sicherheit muss daher von der Bewilligungsbehörde geprüft werden.

Begründung zu lit. b): Gestützt auf diese Norm könnte (und sollte) bspw. eine Bewilligung für Feuerwerk in der Nähe von Betagten- und Pflegeeinrichtungen, Tierhaltungen sowie in Wäldern und Naturschutzgebieten verweigert werden.

Begründung zu lit. c): Die vorgeschlagene zeitliche Einschränkung von Feuerwerksaktivitäten ist verhältnismässig und geeignet, um dem allgemeinen Ruhebedürfnis und den weiteren erwähnten Schutzinteressen Rechnung zu tragen. Da Feuerwerke völlige Dunkelheit erfordern und somit zumindest im Sommer während der Nachtzeit stattfinden müssen, wird zwangsläufig die Nachtruhe gestört. Diese Störung soll auf maximal 30 Minuten beschränkt werden. Diese Zeitspanne reicht für die Veranstaltung eines grossen Feuerwerks aus. Sollten für ein Datum mehrere Gesuche eingereicht werden, können die Feuerwerke gleichzeitig stattfinden, zumal die Immissionen so gesamthaft geringer ausfallen als bei einer zeitlich versetzten Durchführung. Dem „Feierbedürfnis“ an speziellen Festtagen kann mit einem grösseren Zeitfenster für Feuerwerksbewilligungen entsprochen werden, ohne die berechtigten Schutzinteressen zu übergehen, wie dies bei einer Aufhebung der Bewilligungspflicht der Fall wäre.

Änderungsantrag zu Art. 17:

Kirchenglockengeläut und Zeitschläge sind von 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr zulässig.

Begründung: Auch bei der Beurteilung der Immissionen durch Kirchenglocken ist eine Güterabwägung vorzunehmen. Das kulturell, religiös oder praktisch motivierte Bedürfnis nach Kirchenglockengeläut und Zeitschlägen steht dem Ruhebedürfnis empfindlicher Personen entgegen. Es ist nicht opportun, ein Interesse dem anderen völlig unterzuordnen. Da unseres Wissens im Zeitraum zwischen 24.00 Uhr und 06.00 Uhr ohnehin kein Kirchenglockengeläut stattfindet, betrifft die vorgeschlagene Einschränkung nur die Zeitschläge. Sensiblen Personen soll eine minimale Nachtruhe von 6 Stunden zugestanden werden. Im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr sollen trotz Nachtzeit Glockenschläge möglich sein, da dann allenfalls noch bei einer grösseren Anzahl Personen ein entsprechendes Bedürfnis bestehen könnte. Für die Zeit von 24.00 Uhr bis 06.00 Uhr kann hingegen nicht ernsthaft ein öffentliches Interesse an Zeitschlä-

¹⁰ Eigene Beobachtung des Unterzeichnenden

gen vorgeschützt werden. Unsere Auffassung, dass kirchliches Glockengeläut, auch wenn als Teil der Religionsausübung unter dem Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit steht, zum Schutz der öffentlichen Ruhe gewissen Einschränkungen unterworfen werden darf, wird in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt¹¹.

Änderungsantrag zu Art. 18:

Das Austragen von Gülle ist an Samstagen und Sonntagen sowie an öffentlichen Ruhetagen nicht zulässig. [unverändert]

Das Verbot gilt nur für Sonntage und öffentliche Ruhetage, falls mit Schleppschlauchverteiler gedüngt wird.

Flächen, die auf zwei oder mehr Seiten an Siedlungsgebiete grenzen, dürfen nur mit Schleppschlauchverteiler gedüngt werden.

Begründung zu Abs. 2: Das Düngen mit Schleppschlauchverteiler weist u.a. den Vorteil geringerer Geruchsemissionen und besserer Nährstoffausnutzung auf und ist deshalb förderungswürdig¹². Mit der Ermöglichung des Düngens an Samstagen erhalten die Landwirte einen zusätzlichen Anreiz, die Investition in einen Schleppschlauchverteiler zu tätigen.

Begründung zu Abs. 3: Die Urbanisierung der Stadt Wil ist stark fortgeschritten. Wer sich heute in einem der Stadtquartiere niederlässt oder als Tourist in Wil weilt, rechnet kaum damit, mit erheblichen Geruchsimmissionen aus landwirtschaftlichen Quellen konfrontiert zu werden. Den Ansprüchen eines urbanen Zielpublikums ist entgegen zu kommen, indem der Gülleaustrag auf innerstädtischen Grünflächen nur noch mit der emissionsarmen Schleppschlauch-Technik erlaubt wird. Da diese mittlerweile auch bei vielen Landwirten Akzeptanz findet¹³, darf die Einschränkung als verhältnismässig beurteilt werden.

Änderungsantrag zu Art. 20:

Beleuchtungsanlagen, die Aussenbereiche erhellen, sind so einzurichten, dass sie keine übermässigen Immissionen ausserhalb ihres Bestimmungsbereichs verursachen. [unverändert]

Der Einsatz eines so genannten Skybeamers, Laser-Scheinwerfers, Reklamescheinwerfers oder einer ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquelle ist untersagt. [unverändert]

Sportplatzbeleuchtungen dürfen nur ausserhalb der Nachtzeit betrieben werden.

¹¹ BGE 126 II 366

¹² http://www.bodenseekonferenz.org/36556/Ammoniakverluste-der-Landwirtschaft/Ausbringung/Erfahrungen/landw_index.aspx

¹³ <http://www.vtgl.ch/thurgauer-bauer/archiv/schleppschlauchtechnik-thurgauer-landwirtschaft-in-pionierrolle-1259.html>

Zier-, Werbe- und Fassadenbeleuchtungen dürfen in der Zeit vom 1. Advent bis zum 6. Januar nur von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr, in der übrigen Zeit ausserhalb der Nachtzeit betrieben werden.

Für Objekte, an deren Beleuchtung ein öffentliches oder wirtschaftliches Interesse besteht, können abweichende Betriebszeiten der Beleuchtung bewilligt werden.

Begründung zu Abs. 3: Vgl. Antrag zu Art. 2.

Begründung zu Abs. 4 und 5: Der natürliche Wechsel von Hell- und Dunkelphasen dient bei den meisten Lebewesen – auch beim Menschen – als exogener Zeitgeber für diverse biologische Funktionen, welche durch den Wegfall dieses Zeitgebers gestört werden können¹⁴. Die Beschränkung der Beleuchtungszeiten stellt eine der wirksamsten Massnahmen dar, um der in jüngerer Zeit als gravierend erkannten Problematik der „Lichtverschmutzung“ entgegenzutreten¹⁵. Wie die Lärmimmissionen müssen auch die Lichtimmissionen während der Nachtzeit so weit als möglich eingeschränkt werden. Als Grundsatz sollte daher festgelegt werden, dass Beleuchtungen während der Nachtzeit auszuschalten sind. Um dem verbreiteten Bedürfnis nach Weihnachtsbeleuchtungen entgegen zu kommen, soll im betreffenden Zeitraum eine weniger restriktive Regelung gelten. Argumente für die vorgeschlagene Regelung finden sich auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung¹⁶. Speziellen Interessen, z.B. an Werbebeleuchtungen an zentralen Lagen, die auch nachts frequentiert werden, oder an der Beleuchtung von historischen Gebäuden und Kunstwerken, kann gestützt auf Abs. 5 Rechnung getragen werden. Durch das Erfordernis eines öffentlichen oder wirtschaftlichen Interesses ist jedoch ausgeschlossen, dass Beleuchtungen während der Nachtzeit wie im Fall von BGE 140 II 33 nur zum persönlichen Vergnügen betrieben werden.

Wir danken Ihnen für die Prüfung der vorgebrachten Anliegen. Abschliessend möchten wir anmerken, dass u.E. bei der Einführung des neuen Immissionsschutzreglements dem Aspekt der Kommunikation eine entscheidende Bedeutung zukommen wird.

Mit freundlichen Grüssen

Junge Grüne Wil-Fürstenland



Sebastian Koller

¹⁴ http://chronobiology.ch/wp-content/uploads/publications/2004_1.pdf

¹⁵ <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00847/index.html?lang=de>

¹⁶ BGE 140 II 33